

Kurztitel

Zustelldienstverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 233/2005

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

29.07.2005

Außerkrafttretensdatum

30.10.2008

Text**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt,

1. über welche technische und organisatorische Leistungsfähigkeit und rechtliche Verlässlichkeit im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der von einem elektronischen Zustelldienst gemäß § 28 Abs. 1 ZustG zu erbringenden Leistungen ein Antragsteller verfügen muss, um gemäß § 29 Abs. 1 ZustG als elektronischer Zustelldienst zugelassen zu werden, und
2. wie die von einem zugelassenen Zustelldienst gemäß § 28 ZustG zu erbringenden Zustelleistungen gemäß § 30 Abs. 5 ZustG zu gestalten sind.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.